

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 06.02.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 40/025

Beschlussvorlage

Einbindung der Familienbildung des Deutschen Roten Kreuz (DRK) in die örtliche Jugendhilfeplanung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

06.03.2024

Entscheidung

Bedarfsbestätigung Fachamt für den Projektantrag DRK
Richtlinie Familienbildung ab 2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt offiziell die bereits bestehende Einbindung des DRK Familienbildungswerks, Kreisverband Mettmann e.V. mit Sitz in Hilden in die örtliche Jugendhilfeplanung.

Der Beschluss gilt zunächst bis einschließlich 31.07.2027 und kann nach diesem Zeitraum je nach Bedarf mit erneuter Beschlussfassung entsprechend verlängert werden.

Erläuterungen und Begründungen:

Das DRK Familienbildungswerk arbeitet seit vielen Jahren in verschiedenen Projekten mit der Stadt Hilden und weiteren Partnern der freien Jugendhilfe zusammen. Unter anderem werden das Sprachförderprojekt „Griffbereit“ und ein internationales Müttercafé in Kooperation mit den städtischen Familienzentren Traumquelle/Kunterbunt, Arche und dem evangelischen Familienzentrum an der Friedenskirche durchgeführt.

Die Stadt Hilden unterstützt das DRK im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung auch finanziell. Zur qualitativen Weiterentwicklung passgenauer Familienbildungsangebote im Elementarbereich möchte das DRK Familienbildungswerk zukünftig verstärkt auch Projektmittel des Landesministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Migration generieren.

Aktuell erfolgt die Beantragung von Projektgeldern für die Durchführung eines internationalen Müttercafés. Das DRK-Müttercafé ist ein offener Treff für Frauen, der bereits laufend dienstags von 9.00-11.15 Uhr (außer in den Schulferien) im Gemeindehaus der Friedenskirche, Molzhausweg stattfindet und mit gesamt 1.500 € kommunal unterstützt wird. Ziel ist, die Integration von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte und ihre Familien zu fördern. Benachteiligte und/oder mehrfach belastete Eltern werden in ein sozialräumliches Netzwerk eingebunden und aktivieren ihre Selbstheilpotenziale durch Erkennen der eigenen Kompetenzen. Weiterhin lernen sie das Unterstützungssystem der Kommune kennen und erfahren unbürokratische Hilfen.

Im Durchschnitt besuchen 10-12 Frauen wöchentlich das Internationale Müttercafé.

Für diesen und weitere Projektanträge ist eine Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung (siehe Anlage) und ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses über die Einbindung der Familienbildung in die örtliche Jugendhilfeplanung erforderlich, der in den nächsten 3 Jahren Gültigkeit hat (vgl. Punkt 3.4.3 der anliegenden Richtlinie).

Vor diesem Hintergrund bittet das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung um eine entsprechende Beschlussfassung. Negative finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, im Gegenteil könnten je nach erforderlicher Angebotsdichte kommunale Zuschüsse bedingt durch die Drittmittelfinanzierung perspektivisch geringer ausfallen.

gez.

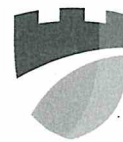
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Anlagen

Richtlinien für die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in NRW
Bedarfsbestätigung des Fachbereiches Kinderbetreuung für den aktuellen Projektantrag DRK

Klimarelevanz:

Keine.



Hilden

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

DRK-Familienbildungswerk
Kreisverband Mettmann e. V.
Frau Heike Trottenberg

Benrather Str. 49a
40721 Hilden

Amt 40.1 - Fachbereich Kindertagesbetreuung 0-6 Jahre

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 12.12.2023
Auskunft erteilt Stefanie Walder
Zimmer 73
Telefon 02103/72-507
Fax
E-Mail stefanie.walder@hilden.de
Aktenzeichen

Öffnungszeiten
Mo bis Do 8:00 - 14:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

Bedarfsbestätigung Kooperation Stadt Hilden mit dem DRK-Familienbildungswerk, Kreisverband Mettmann e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Aktuell bietet das DRK Familienbildungswerk, Kreisverband Mettmann e.V. in Kooperation mit der Stadt Hilden verschiedene Angebote für Eltern und Kinder an. Aus jugendhilfeplanerischer Sicht leistet das Familienbildungswerk mit diesen Angeboten einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung von Kindern in Hilden. Insbesondere vor dem Hintergrund der in Hilden bestehenden Herausforderungen, dem Anteil zugewanderter Familien sowie Familien mit Fluchterfahrungen sichert das DRK-Familienbildungswerk damit einen niedrigschwelligen und positiven Zugang zu Bildungsangeboten und anderen Angeboten der Jugendhilfe.

Mit dem Internationalen Müttercafe erreicht das DRK-Familienbildungswerk Familien in Belastungssituationen. Hierbei ist vor allem die oftmals bestehende Angliederung an Institutionen wie z. B. den Familienzentren oder anderen Einrichtungen in den Quartieren von besonderem Vorteil. Das DRK-Familienbildungswerk verfolgt dabei einen sozialraumorientierten Ansatz.

Die Angebote des DRK-Familienbildungswerkes orientieren sich an den Bedarfen der Familien vor Ort, die anerkannte Einrichtung der Weiterbildung steht hierfür im regelmäßigen Austausch mit der Jugendhilfeplanung.

Mit freundlichen Grüßen

 
Stefanie Walder, Teamleitung Fachbereich Kinder
Am Rathaus 1
40721 Hilden

21630

Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration

Vom 23. November 2023

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, besonderen familiären Zielgruppen die gebührenermäßigte Teilnahme und Familien in besonderen Belastungssituationen sowie Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes die kostenlose Teilnahme an Bildungsveranstaltungen von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung zu ermöglichen. Mit den verfügbaren Haushaltsmitteln sollen zum einen Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes, zum anderen besonders belastete Zielgruppen unterstützt werden.

Artikel 1

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien

1.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zum Nachlass von Gebühren aufgrund einer Teilnahme von sozial benachteiligten Familien und Kindern an Maßnahmen anerkannter Einrichtungen der Familienbildung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

1.2.1

die aufgrund des in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 geregelten Gebührennachlasses nicht gedeckten Ausgaben bei der Teilnahme von Personen aus besonderen familiären Zielgruppen an Mehrtagesveranstaltungen, Kursen sowie offenen Treffs beziehungsweise Maßnahmen (individueller Gebührennachlass),

1.2.2

die Übernahme der Ausgaben für die Teilnahme von Kindern bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz,

1.2.3

die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern an mehrtägigen Familienbildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz, auch solchen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3, teilnehmen,

1.2.4

die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3.

1.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind oder vom zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

1.4

Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1

Die Förderung wird gewährt für die Teilnahme von Personen aus besonderen familiären Zielgruppen an Mehrtagesveranstaltungen, Kursen sowie offenen Treffs beziehungsweise Maßnahmen.

Die besonderen familiären Zielgruppen können je nach den Anforderungen und Bedarfen des Sozialraums variieren. Insbesondere können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgenden Zielgruppen angehören:

a) Familien aus Gebieten mit unterdurchschnittlicher Sozial- und Infrastruktur;

b) Familien mit niedrigem Einkommen;

Hierzu zählen insbesondere: Familien mit Bezug von Leistungen aus dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitende und ihre Familien, Familien mit Bezug von Bildung- und Teilhabeleistungen, Familien mit Wohngeldbezug gemäß WoGG und Familien, die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG erhalten, sowie in Ausbildung befindliche Elternteile;

c) Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern, Familien mit Einwanderungsgeschichte, Familien, in denen Menschen mit längerfristigen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen leben, vom Strafvollzug betroffene Familien etc.

1.4.2

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 1.2.2 ist es erforderlich, dass Kinder an mehrtägigen Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

1.4.3

Die Förderung gemäß Nummer 1.2.3 wird für die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder gewährt, die gemeinsam mit ihren Eltern an mehrtägigen Familienbildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz, auch solchen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3, teilnehmen.

1.4.4

Die Förderung gemäß Nummer 1.2.4 wird für die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder gewährt, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3.

1.4.5

Bei den Förderungen gemäß Nummer 1.2.3 und Nummer 1.2.4 ist je nach Zahl und Alter der Kinder oder aufgrund besonderer Umstände die Durchführung einer Maßnahme für Kinder auch durch mehrere Personen zulässig. Über das Erfordernis entscheidet die Einrichtung. Es ist zu dokumentieren. Entstandene Aufwendungen von Maßnahmen für Kinder gemäß Nummer 1.2.3 und Nummer 1.2.4 sind auch dann förderfähig, wenn die Maßnahmen nicht in Anspruch genommen wurden.

1.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1.5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

1.5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

1.5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung

1.5.4.

Bemessungsgrundlage

1.5.4.1

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind. Förderfähig sind ausschließlich die aufgrund des gewährten Gebührennachlasses tatsächlich nicht gedeckten Ausgaben.

1.5.4.2

Gefördert werden:

- a) bei Kursen je Person und Kurs 30 Euro,
- b) bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz je Tag und Person 39 Euro,
- c) bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz für die Teilnahme von Kindern je Tag und Kind 39 Euro,
- d) bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz für Maßnahmen für Kinder 39 Euro pro Tag und Person,
- e) bei Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen, 15 Euro pro Unterrichtsstunde.

Zeiten vor und nach der Maßnahme für Kinder sind mit einem Umfang von zwei Drittel einer Unterrichtsstunde in gleicher Höhe förderfähig.

Eine Unterschreitung des Pauschbetrages in Höhe von 15 Euro je Unterrichtsstunde ist zulässig. Sollte dadurch das Gesamtbudget unterschritten werden, so sind nur die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Maßnahme förderfähig.

Die Anzahl der teilnehmenden Kinder ist zu dokumentieren.

Im begründeten Einzelfall dürfen Teilnahmegebühren vollständig erlassen werden. Eine Unterschreitung des Pauschbetrages pro Person ist möglich, wenn dadurch zusätzliche Personen in die Maßnahmen einbezogen werden können.

Der Gebührennachlass soll im Einzelfall wenigstens ein Viertel der Teilnahmegebühr betragen.

1.5.4.3

Bei Gruppenangeboten, die sich an besondere familiäre Zielgruppen gemäß Nummer 1.4.1 richten, kann der Ausgleich für den Gebührennachlass bereits bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags berücksichtigt werden. Eine Berechnung pro teilnehmender Person ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der vollständige Erlass von Teilnahmebeiträgen beziehungsweise Gebühren bereits bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags beziehungsweise der Gebühr ist bei Gruppenangeboten förderschädlich. Ein vollständiger Ausgleich für einen Erlass des Teilnahmebeitrags beziehungsweise der Gebühr ist ausschließlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls möglich.

1.5.4.4

Abweichend von Nummer 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze 900 Euro.

1.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.6.1

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das Haushaltsjahr.

1.6.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

1.7

Verfahren

1.7.1.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie ist unter Verwendung des jeweiligen Musters bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

1.7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Landesjugendämter. Die Bewilligungsbehörde gewährt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens die Zuwendung nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie unter Verwendung des jeweiligen Musters.

1.7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie erfolgt ohne Anforderung zu gleichen Teilen zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

1.7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis zu den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie nach dem jeweiligen Muster gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

1.7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie gelten die VV/VVG zu § 44, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Artikel 2

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Landesprogramm „Elternstart NRW“

2.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung von gebührenfreien Elternkursen durch anerkannte Einrichtungen der Familienbildung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Elternstart-Kurse und Offene Treffs/Maßnahmen mit der Bezeichnung „Elternstart NRW“.

2.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind oder vom zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

2.4

Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1

Inhalt

Die Maßnahme muss den Vorgaben des gemeinsamen Rahmenkonzepts „Elternstart NRW“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Das Rahmenkonzept wird auf der Internetseite des für Familien zuständigen Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

2.4.2

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

„Elternstart NRW“ ist ein Angebot für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mit Kindern im ersten Lebensjahr. Eltern oder andere Erziehungsberechtigte können gemeinsam oder getrennt teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Elternstart-Kurs soll im Jahresdurchschnitt bei sechs Erwachsenen liegen.

2.4.3

Gebührenfreiheit

Teilnahmegebühren dürfen nicht erhoben werden. Eine Kombination mit gebührenpflichtigen Angeboten ist unzulässig. Sofern sich Kursangebote der Familienbildung an „Elternstart NRW“ - Kurse oder Offene Treffs anschließen, müssen sie als eigenes Kursangebot gekennzeichnet werden.

2.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

2.5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

2.5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung

2.5.4.

Bemessungsgrundlage

2.5.4.1

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

2.5.4.2

Der Förderbetrag beträgt

a) 500 Euro pro Elternstart-Kurs

b) bei Offenen Elternstart-Treffs 50 Euro je Unterrichtsstunde.

2.5.4.3

Der zeitliche Umfang der Maßnahmen wird wie folgt festgelegt:

- a) für Elternstart-Kurse auf 10 Unterrichtsstunden
- b) für Offene Elternstart-Treffs mindestens eine Unterrichtsstunde pro Termin.

Eine Unterrichtsstunde wird gemäß § 22 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz bemessen.

2.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.6.1

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das Haushaltsjahr.

2.6.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Artikel 3

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen für Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrung

3.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Eltern-Kind-Maßnahmen für Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrung durch anerkannte Einrichtungen der Familienbildung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2

Gegenstand der Förderung

3.2.1

Durch niedrigschwellige Maßnahmen soll die Erziehungs- und Alltagskompetenz der Eltern gestärkt und die gesellschaftliche Teilhabe der Familien unterstützt werden.

Für Familien mit Fluchterfahrung sollen die geförderten Maßnahmen Eltern und Kindern einen geschützten Raum für familiäres Miteinander bieten und das Ankommen in der neuen sozialen Umgebung erleichtern.

3.2.2

Gefördert werden nicht gedeckte Ausgaben der anerkannten Einrichtungen der Familienbildung für die Durchführung kostenloser Kurse und offener Treffs beziehungsweise Maßnahmen zur Teilnahme von Personen aus Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere aus Familien mit Fluchterfahrung.

3.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind oder vom zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

3.4

Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1

Gefördert werden Kurse und Offene Treffs beziehungsweise Maßnahmen

- a) für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern und
- b) für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte.

3.4.2

Die Erhebung von Teilnahmegebühren ist förderschädlich.

3.4.3

Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung

Bei der erstmaligen Beantragung ist vom Träger ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Ort der Angebotsdurchführung) über die Einbindung der Familienbildung in die örtliche Jugendhilfeplanung beizubringen. In den Folgejahren ist vom Träger zu bestätigen, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses weiterhin gültig ist.

Für die konkret geplante Maßnahme bestätigt das zuständige Jugendamt, dass eine Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung erfolgt. Nach Ablauf von drei Jahren beziehungsweise bei Änderung der Maßnahme ist eine erneute Bescheinigung des Jugendamtes oder ein erneuter Jugendhilfeausschussbeschluss erforderlich.

Abweichend hiervon kann der bei der erstmaligen Antragstellung zu erbringende Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2024 ausnahmsweise im Nachgang zur Antragstellung erbracht werden. Von Seiten des antragstellenden Trägers ist zu versichern, dass die Einholung des Jugendhilfeausschussbeschlusses bereits eingeleitet worden ist.

3.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

3.5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

3.5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

3.5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung.

3.5.4.

Bemessungsgrundlage

3.5.4.1

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

3.5.4.2

Der Förderbetrag beläuft sich auf 50 Euro pro Unterrichtsstunde.

3.5.5

Umfang

Für die Maßnahmen wird die Minstdauer pro Termin auf eine Unterrichtsstunde gemäß § 22 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz festgelegt.

3.6

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

3.6.1

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das Haushaltsjahr.

3.6.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Runderlasses treten die „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung“ vom 26. November 2001 (MBL. NRW. S. 1552), die zuletzt durch Runderlass vom 1. Dezember 2022 (MBL. NRW. S. 998) geändert worden sind, außer Kraft.

Josefine Paul

Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration